

RS Dok 2005/12/7 134/7-DOK/05

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.12.2005

Norm

BDG §112 Abs5

AVG §66 Abs4

1. AVG § 66 heute
2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Schlagworte

Berufung, Beschwer, keine

Rechtssatz

Die über die BW verhängte Suspendierung hat in Ansehung des Umstandes, dass die ansonsten gemäß § 112 Abs. 4 BDG ex lege eintretende Bezugskürzung von der erstinstanzlichen DK zur Gänze amtswegig aufgehoben wurde, keine für die BW gehaltsrechtlich nachteiligen Folgen. Ein konkreter Nachteil für das berufliche Fortkommen der BW, der infolge der über sie verhängten Suspendierung eingetreten wäre, wird von ihr in der Berufung ebenfalls nicht dargetan. Die über die BW verhängte Suspendierung hat in Ansehung des Umstandes, dass die ansonsten gemäß Paragraph 112, Absatz 4, BDG ex lege eintretende Bezugskürzung von der erstinstanzlichen DK zur Gänze amtswegig aufgehoben wurde, keine für die BW gehaltsrechtlich nachteiligen Folgen. Ein konkreter Nachteil für das berufliche Fortkommen der BW, der infolge der über sie verhängten Suspendierung eingetreten wäre, wird von ihr in der Berufung ebenfalls nicht dargetan.

Die Berufung war daher in Ermangelung einer konkreten Beschwer als unzulässig zurückzuweisen.

Dokumentnummer

DOKRS_20051207_134_7_DOK_05_01

Quelle: Disziplinarkommissionen, Disziplinaroberkommission, Berufungskommission Dok,
<https://www.ris.bka.gv.at/Dok>